



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/61/2014-2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.01.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Furtner, Elfriede
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Kaltenecker, Alois
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Thieme, Stephan
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael

-

Englbrecht, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Demmelhuber, Johannes	Urlaub
Linsmeier, Josef	Urlaub
Schreieder, Franz	Urlaub
Winkler, Manfred	Urlaub

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau in Harland 2
3. Glasfaseranschluss für Grundschule
4. Abwägung der Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung Walding
5. Haushalt Kindertagesstätte Nonnberg 2020
6. Investitionszuschuss für Neu- und Ersatzbeschaffungen in 2020 Kindertagesstätte Nonnberg
7. Einbau eines Behinderten-WC in Sanitär-Bereich Turnhalle
8. Info über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des ILE-Programms
9. Zuschussantrag Trachtenverein
10. Spendengesuch VHS
11. Einteilung der Wahlvorstände
12. Wünsche und Anregungen
 - 12.1. Sachstandsberichte

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau in Harland

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 2768, ■■■■. Eggen, Harland ■, ist die Errichtung eines Einfamilienhauses (Ersatzbau) geplant. Dafür wird eine Bauvoranfrage gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Glasfaseranschluss für Grundschule

Sachverhalt:

Nachdem im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung Zweifel an dem im öffentlichen Teil (TOP 11) gefassten Beschluss aufgekommen waren, hat Bürgermeister Konrad Zeiler diesen nicht vollzogen und die Angelegenheit noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gemeinderat soll die Gelegenheit bekommen, noch einmal über den Punkt abzustimmen.

Da die Gemeinderäte der Meinung waren, dass der Gemeinde keine Mehrkosten entstehen, wenn die Arbeiten von einem Elektriker ausgeführt werden, dabei aber die Fördermittel eingespart werden können, will der Bürgermeister diese Variante überprüfen lassen. Allerdings fallen für diese Lösungsoption erhebliche Mehrkosten für die Inhouse-Verkabelung an, die nicht im Rahmen des Glasfaseranschlusses für Schulen förderfähig sind.

Bürgermeister Zeiler schlägt deshalb vor, den ursprünglichen Vergabebeschluss aus der letzten Gemeinderatssitzung aufzuheben und weiterhin die Verwaltung damit zu beauftragen, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten die wirtschaftlichste Variante für den Glasfaseranschluss des Schulgebäudes herauszuarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Abwägung der Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung Walding

Sachverhalt:

Den Gemeinderäten war nachfolgender Abwägungsvorschlag der Verwaltung zugestellt worden.

Abwägung der Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung Walding

Von der Verwaltung wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme zur geplanten Satzung gebeten. Gleichzeitig wurde durch Aushang auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme hingewiesen.

Von den Gemeindebürgern gingen keine Stellungnahmen ein. Die vorgetragenen Einwände der Träger öffentlicher Belange werden vom Gemeinderat wie folgt abgewogen:

<u>Landratsamt Altötting</u>	
<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
<p><u>Stellungnahme des Sg. 52 -Hochbau:</u></p> <p>Aufgrund des erheblichen Abstandes der Hauptgebäude östlich und westlich der Gemeindestraße, des erheblich unterschiedlichen Geländeneiveaus beidseits der Straße und der trennenden Wirkung dieser Straße ist zweifelhaft, ob im vorliegenden Fall noch eine entsprechend kompakte Wohnbebauung von eigenem Gewicht im Sinne des Bauordnungsrechts vorliegt.</p> <p>Falls die Gemeinde Pleiskirchen dennoch an der Aufstellung der gegenständlichen Außenbereichssatzung festhalten sollte, wird noch auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Nach der einschlägigen Rechtsprechung sind unter Doppelhäusern oder Reihenhäusern aus aneinanderggebauten bzw. -gereihten, <u>durch eine Grundstücksgrenze voneinander getrennten</u> Gebäuden bestehende Baukörper zu verstehen. Dementsprechend gelten Reihenhäuseranlagen oder Doppelhäuser auf einem gemeinsamen Grundstück als "Einzelhaus" im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO und wären damit im vorliegenden Fall zulässig. Um eine Entstehung des Haustyps Doppel- oder Reihenhäuser generell auszuschließen, wird daher noch eine diesbezüglich eindeutige Regelung für erforderlich gehalten, nach der Doppel- und Reihenhäuser nicht nur im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (nach der Bauweise), sondern auch dann (als Haustyp) unzulässig</p>	<p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die wenig befahrene Straße keine so trennende Wirkung hat, dass nicht mehr von einer kompakten Wohnbebauung gesprochen werden kann und hält deshalb an der Außenbereichssatzung fest.</p> <p>§ 2 Abs2 Satz 2 wird wie folgt abgeändert: „Nicht zugelassen sind Doppelhäuser und Hausgruppen, auch wenn sie auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.“</p>

<p>sig sind, wenn die einzelnen Einheiten ohne Trennung durch eine Grundstücksgrenze auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.</p> <p>Ferner wird wegen der Hanglage dringend empfohlen, die zulässige traufseitige Wandhöhe von Gebäuden auf maximal 7 m ab natürlicher Geländeoberkante zu begrenzen.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2: „Die Wandhöhe darf 7 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, nicht überschreiten.“</p>
<p><u>Stellungnahme des Sg. 52 -Hochbau:</u></p> <p>Keine Äußerung</p>	<p>Keine Stellungnahme notwendig.</p>
<p><u>Stellungnahme des Sg. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:</u></p> <p>Um den typischen ländlichen Ortscharakter beibehalten zu können, sollten auch Festsetzungen zu Einfriedungen fixiert werden. Material, Zaunhöhe und Bodenfreiheit sollte in der Außenbereichssatzung hinzugefügt werden. Folgender Vermerk wird empfohlen: "Zaunanlagen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, sind sockellos zu erstellen und müssen einen Bodenabstand von 10 cm aufweisen, um entsprechenden Kleintierwechsel zu fördern. Einfriedungen aus Holz sind zu bevorzugen".</p> <p>Sollten Zäune als Grundstücksabgrenzung jedoch unerwünscht sein, bietet sich eine Ausnahme für Teilbereiche an. Die Festsetzung könnte wie folgt lauten: "Zäune sind ausschließlich für die Einfriedung von Gemüsegärten und Blumenbeeten, d.h. für sog. "Bauergärten" und auch hier nur für begrenzte Flächen von maximal 30 m² zugelassen. Die Einfriedung darf eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten, muss sockellos erstellt sein und einen Bodenabstand von ca. 10 cm aufweisen. Es sind lediglich Staketen bzw. Hanielzäune erlaubt. Eine Einfriedung von Grundstücken oder größeren Teilflächen eines Grundstücks würde das Landschaftsbild stören und ist somit unzulässig."</p>	<p>Gerade um den ländlichen Charakter zu erhalten, sieht es der Gemeinderat nicht für notwendig und sinnvoll an, wie in Siedlungsgebieten Vorschriften über Zäune und Einfriedungen zu machen. Vielmehr soll den Bauherren ein gewisser Gestaltungsfreiraum gelassen werden. Da im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen in der Regel ohnehin nur Einheimische bauen, geht die Gemeinde davon aus, dass hier ohne behördlichen Zwang vernünftige Lösungen gefunden werden.</p>
<p><u>Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:</u></p> <p>Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist die Errichtung von Wohnhäusern innerhalb des Satzungsgebietes möglich.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass eine zusammenhängende Wohnbebauung den Schutzanspruch ihrer Bewohner auch im Außenbereich erhöht und die Wiederaufnahme aktiver Landwirtschaft erschwert.</p>	<p>Nach derzeitigem Ermessen ist nicht mit einer Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen.</p>

<p>Wenn sichergestellt ist, dass keine Wiederaufnahme der Landwirtschaft mehr erfolgen soll bzw. die Bescheide erloschen sind, bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Satzungsgebietes. Sind die Bescheide bisher nicht erloschen, ist sicherzustellen, dass im Einzelgenehmigungsverfahren die Nachbarschaftsverträglichkeit des Vorhabens geprüft wird.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Keine Äußerung</p>	<p>Keine Abwägung notwendig.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p><u>Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde)</u></p>	
<p>Auf Grund der Randlage des Plangebiets im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 52 „Hügelland zwischen Erharting und Markt“ des Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ist auf eine angepasste Baugestaltung und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, RP 18 B I 3.1 Z, B II 3.1 Z). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde. Bei Berücksichtigung des genannten Punkts stehen der vorgelegten Satzung Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>Auf die genannten Vorbehalte wird in den textlichen Festsetzungen Rücksicht genommen bzw. wurde bei der Abwägung der Stellungnahme des Landratsamtes reagiert.</p>
<p><u>Wasserwirtschaftsamt Traunstein</u></p>	
<p>Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - entfällt -</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands - entfällt -</p> <p>3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzge-</p>	

bietsverordnungen)

- entfällt -

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Westlich des Vorhabensgebiets verläuft der Bachleitenbach. Ob von diesem - unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse - eine Überschwemmungsgefahr ausgeht, ist eigenverantwortlich zu prüfen.

Beidseits des Gewässers ist ein mind. 5 m breiter Uferstreifen für die Gewässerentwicklung und – unterhaltung von jeglichen Anlagen, Ablagerungen oder sonstigen Hindernissen freizumachen und ständig freizuhalten.

Dieser sollte naturnah gestaltet und unterhalten werden.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gege-

Die Leistungsfähigkeit der zentralen Wasserversorgung wird durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Bisher gab es noch nie Probleme mit Überschwemmungen. Da im Uferbereich keine Veränderungen vorgenommen werden, ist davon auszugehen, dass es auch zukünftig keine Probleme geben wird.

Der Bachbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Dies wird beim Einzelbauvorhaben geprüft.

benenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Öffentlicher Kanal

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. § 55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

- Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/ linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen.

- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENNOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung

Das vorhandene Trennsystem reicht aus.

In § 2 Nr. 8 werden bereits Vorgaben zur Niederschlagswasserentsorgung gemacht.

Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

<p>durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlasten-behandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.</p> <p>Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.</p>	
<p><u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:</u></p>	
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Art. 8 BayDSchG gilt von Haus aus, wenn jemand bei Grabungsarbeiten auf Denkmäler stößt. Es macht keinen Sinn, in einem Bauleitplan explizit darauf hinzuweisen.</p>
<p><u>Bayernwerk Netz GmbH:</u></p>	
<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand,</p>	<p>Bei Bauarbeiten müssen Kabelpläne angefordert werden. Ein Hinweis in der Bauleitplanung ist nicht not-</p>

die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	wendig.
Telekom:	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	<p>Bauherren sind verpflichtet, vor der Aufnahme der Bauarbeiten Kabelpläne einzuholen.</p> <p>Unabhängig davon wird in § 2 der Satzung folgende Nr. 9 ergänzt:</p> <p>„Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Die Bauherren haben sich bei der Planung von Neubauten bei der Deutschen Telekom über deren Verlauf zu erkundigen und darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.“</p> <p>Das Merkblatt hat Allgemeingültigkeit, daher muss dessen Gültigkeit nicht durch die Satzung festgeschrieben werden.</p>

Beschluss:

Nach Abwägung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die Außenbereichssatzung Walding als Satzung. Die beschlossenen Änderungen müssen noch eingearbeitet werden. Anschließend kann die Satzung ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Haushalt Kindertagesstätte Nonnberg 2020

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt der Haushaltsplan der Kindertagesstätte Nonnberg für das Haushaltsjahr 2020 vor. Der Haushaltsplan schließt ab:

in Einnahmen mit 696.126,39 €
in Ausgaben mit 673.582,94 €

Es ergeben sich somit Mehreinnahmen (Überschuss) in Höhe von 22.543,45 €.

Beschluss:

Die Gemeinde erteilt dem Haushaltsplan der Kindertagesstätte St. Nikolaus in Nonnberg die Zustimmung. Aufgrund des Überschusses entfällt die Übernahme eines anteiligen Betriebskostendefizits.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Investitionszuschuss für Neu- und Ersatzbeschaffungen in 2020 Kindertagesstätte Nonnberg

Sachverhalt:

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Pleiskirchen beantragt bei der Gemeinde Pleiskirchen für die Kindertagesstätte St. Nikolaus einen Zuschuss in Höhe von 60 % der Kosten für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten im Jahr 2020.

Beim Caritasverband wird ebenfalls ein Zuschussantrag in Höhe von 40 % der Anschaffungskosten gestellt.

Folgende Investitionen sind geplant:

Digitalkamera	876,00 €
Tische und Stühle	1.090,00 €
Schränke	4.012,00 €
Summe	5.978,00 €

Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Pleiskirchen	60 %	3.586,80 €
Caritasverband für die Diözese Passau e.V.	40 %	2.391,20 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß der Vereinbarung (vom 27.03.2017) mit der Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus in Nonnberg einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu gewähren. Abweichend von den geplanten Investitionen soll der Betrag für Digitalkameras jedoch von 876,00 € um die Hälfte auf 438,00 € gekürzt werden. Entsprechend reduziert sich der Gemeindeanteil von 3.586,80 € auf 3.324,00 €.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Einbau eines Behinderten-WC in Sanitär-Bereich Turnhalle

Sachverhalt:

Bürgermeister Zeiler ist der Meinung, dass es sich anbietet, im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen für den Sanitärbereich der Turnhalle ein Behinderten WC einzubauen, das auch von der Grundschule genutzt werden kann.

Die günstigste Variante wäre, das Damen WC in ein kombiniertes Damen- und Behinderten-WC umzubauen. Durch die Entfernung der Trennwand hätte der Raum die notwendige Größe und es müssten nur noch geringfügige Umbauten vorgenommen werden. Zusätzlich müsste im Gang noch eine Rampe zur Überwindung der beiden Stufen eingebaut werden. Diese Maßnahme würde aber gleichzeitig dazu führen, dass die Turnhalle künftig barrierefrei zu erreichen ist. Mit der Bauabteilung des Landratsamtes ist diese Maßnahme bereits abgesprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass geprüft werden soll, ob der Platz für ein Behinderten-WC ausreicht. Wenn ja, soll es, wie von Bürgermeister Zeiler vorgeschlagen, eingebaut werden. (geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.2020 TOP 1)

einstimmig beschlossen

TOP 8 Info über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des ILE-Programms

Sachverhalt:

Bürgermeister Konrad Zeiler berichtet, dass das Amt für ländliche Entwicklung entgegen vorheriger Zusagen plötzlich wollte, dass bei ILE-Maßnahmen nicht mehr die betroffenen Landwirte, sondern die Gemeinde für Ausgleichsmaßnahmen sorgen muss.

Nachdem die Gemeinde verdeutlicht habe, dass dies absolut unsinnig und nicht praktikabel ist, hat das ALE jetzt doch eingewilligt, dass die Landwirte ihren Ausgleich auf Eigenflächen durchführen. Sollte dieser Puffer im Vertrag aufgebraucht sein, gibt es anschließend einen Folgevertrag.

TOP 9 Zuschussantrag Trachtenverein

Sachverhalt:

Der Trachtenverein „D´Holzlandler“ Pleiskirchen feiert im Juli sein 75-jähriges Bestehen. Dazu sollen auch wieder eine Reihe von Trachten angeschafft werden. Aus einer Aufstellung geht hervor, dass sich die Kosten für eine Dirndl- bzw. Burschentracht jeweils auf ca. 1.000 € belaufen.

Der Trachtenverein beantragt im Hinblick auf die Neuanschaffungen zum Vereinsjubiläum und der damit verbundenen weiteren Förderung der Jugendarbeit für die 40 Kinder und Jugendlichen jeweils einen Zuschuss in Höhe von 200 € (insgesamt 8.000 €).

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Trachtenverein einen Zuschuss in Höhe von 8.000 € mit der Maßgabe, dass für das Fest zum Vereinsjubiläum kein weiterer Zuschuss gewährt wird. Der Zuschuss soll bei Bedarf an den Verein ausbezahlt werden.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Spendengesuch VHS

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Alt-/Neuötting – Töging muss für das vhs-Zentrum einen „zweiten Fluchtweg“ erstellen. Die Kosten dafür betragen ca. 80.000 bis 90.000 €. Die VHS bittet mit Schreiben vom 9.12. um einen Zuschuss in Höhe von 500 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt der VHS einen Zuschuss in Höhe von 500 € zum Bau eines zweiten Fluchtweges.

einstimmig beschlossen

TOP 11 Einteilung der Wahlvorstände

Sachverhalt:

Für die am 15. März stattfindende Kommunalwahl sind die Wahlleiter für die einzelnen Wahllokale festzulegen. Von der Verwaltung wurden folgende Vorschläge gemacht.

Wahllokal	Wahlleiter	Stellvertreter
Pleiskirchen 1	Aigner Johann	Perschl Sebastian
Wald 2	Schreieder Franz	Winkler Manfred
Nonnberg 3	Wimmer Matthias	Demmelhuber Johannes
Briefwahl 11	Mittermeier Stefan	Thieme Stefan
Briefwahl 12	Kaiser Franz	Kaltenecker Alois
Briefwahl 13	Eder Josef	Huber Heike

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsvorschlag für die Wahlleiter der einzelnen Wahllokale zu.

einstimmig beschlossen

TOP 12 Wünsche und Anregungen

TOP 12.1 Sachstandsberichte

Herr Bürgermeister Zeiler berichtet dem Gemeinderat über den Fortschritt der Bauarbeiten an der Kindertagesstätte in Nonnberg. Weiterhin informiert er das Gremium über einem mobilen Lösungsansatz für Schallschutz, um ein Klassenzimmer an der Grundschule inklusionsgerecht zu gestalten.

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Josef Englbrecht
Schriftführer/in